

# 11T - ALLGEMEINE FEUERVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AFB)

Fassung 1995

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Art. 2	Versicherte Sachen
Art. 3	Versicherungsort
Art. 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Art. 5	Ersatzleistung
Art. 6	Ersatz der Aufwendungen
Art. 7	Unterversicherung
Art. 8	Sachverständigenverfahren
Art. 9	Zahlung der Entschädigung
Art. 10	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Art. 1

### Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion [siehe jedoch Abs. (7) lit. a)].

(2) Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt, und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

**Nicht als Brand** gilt und der Versicherer haftet daher **nicht**, wenn

a) versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten u. dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd u. dgl.) fallen oder geworfen werden;

b) der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke u.a.m.) oder

c) versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden.

Geräten jedoch durch die unter lit. a) und c) genannten Ursachen andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für den an diesen anderen versicherten Sachen entstehenden Schaden.

(3) Als **Blitzschlagschäden** gelten nur solche Schäden, die

a) an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen, bzw.

b) an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter lit. a) genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.

Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer aber keinesfalls für Schäden, die durch Überspannungen bzw. durch Induktion entstanden sind. Der Versicherer haftet jedoch, wenn andere versicherte Sachen durch einen aus vorstehenden Ursachen entstehenden Brand beschädigt oder zerstört werden.

(4) Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

**Nicht als Explosion** gilt und der Versicherer haftet daher **nicht**, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter u. dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

(5) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sache, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Abs. (1) genannten Schadenereignisse beruht, oder

b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder

c) bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

(6) Außerdem ersetzt der Versicherer

(a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Abs. (1) genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind [siehe jedoch Art. 2 (2)],

b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Art. 6,

c) durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden,

d) Schäden durch Mietverlust bei **Wohngebäude** versicherungen. Gilt nur bei Versicherung des Bauwertes [Art. 2(3)].

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt [Art. 7].

(7) Nur auf Grund besonderer Vereinbarungen haftet der Versicherer

(a) bei Versicherung von industriellen und gewerblichen Anlagen für Schäden durch Explosion von Sprengstoffen; für Schäden, die durch Sprengstoffexplosionen verursacht werden, die auf benachbarten, nicht der Verfügung des Versicherungsnehmers unterliegenden Anlagen eintreten, bedarf es einer Vereinbarung hinsichtlich des Haftungseinschlusses nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vom Vorhandensein oder der Verwendung der Sprengstoffe gewusst hat oder wissen musste.

b) für den Entgang an Gewinn [siehe aber Abs. (6) lit. d)],

c) für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Im Schadenfall werden die hierfür entstandenen Kosten bis zur Höhe der hierfür in der Polizza angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

In die Versicherung von **Wohngebäuden** sind Aufräumungskosten in Höhe bis zu 1 % der Versicherungssumme eingeschlossen. Unter **Aufräumungskosten** sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter **Abbruchkosten** sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter **Feuerlöschkosten** sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht nach Art. 6 ersetzt werden.

Unter **Demontage- und Remontagekosten** sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

(8) im Falle von

a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,

b) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Art. 2

### **Versicherte Sachen**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort [Art. 3] ihren Beruf ausüben.

(2) Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den **B a u w e r t**.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich ihr Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäreinrichtungen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

(4) Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Police versichert, so gelten hinsichtlich der Feuerversicherung des Wohnungsinhalts die bezüglichlichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH).

Art. 3

### **Versicherungsort**

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Police bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Art. 4

### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 6.

b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind [Art. 1 (6) lit. a)], hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall,

auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, so lange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solcher Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

f) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

g) Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), im Falle einer Verletzung der unter Abs. (1) lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

## Art. 5

### **Ersatzleistung**

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

(2) Als Ersatzwert gelten:

a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;

b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;

c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;

d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

e) Bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der Kurswert der letzten, vor dem Schadenfall erfolgten Notierung bzw. bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis;

bei Einlagebüchern mit Klausel (Losungswort) die Kosten des Aufgebotsverfahrens und bei Einlagebüchern ohne Klauseln der Betrag des Guthabens.

(3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 6

### **Ersatz der Aufwendungen**

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Art. 7

### **Unterversicherung**

Ergänzung zu Art. 10 (2) ABS:

Außerhalb des Versicherungsortes [Art. 3] befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet.

Bei Wohngebäuden wird im Schadenfall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 Prozent der versicherten Summe übersteigt.

Art. 8

### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art. 11 (2) lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten [Art. 5]. Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Art. 9

### **Zahlung der Entschädigung**

Ergänzung zu Art. 13 ABS:

Für Gebäude kann der Versicherungsnehmer den die Verkehrswert- Entschädigung übersteigenden Teil der Entschädigung [siehe Art. 5, Abs. (2), lit. a)] erst dann und nur insoweit verlangen, als die Verwendung der Verkehrswert-Entschädigung und des übersteigenden Teiles der Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes gesichert ist.

Außerdem gilt für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

Art. 10

### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

(1) Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(3) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

## 12T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADEN-VERSICHERUNG (AStB) mit Ein- schluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Fassung 1995

### Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### Besonderer Teil

#### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Art. 2	Versicherte Sachen
Art. 3	Versicherungsort
Art. 4	Sicherheitsvorschriften
Art. 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Art. 6	Ersatzleistung
Art. 7	Ersatz der Aufwendungen
Art. 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Art. 9	Sachverständigenverfahren
Art. 10	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Art. 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind

a) **Sturmschäden**

Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;

b) **Hagelschäden**

Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schollen während eines Hagelschlages verursacht werden;

c) **Schneedruckschäden**

Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden;

d) **Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden**

Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmasse verursacht werden.

(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines in Abs. (1) genannten Schadenereignisses beruht oder

b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder

c) dadurch hervorgerufen wird, daß Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.

(4) Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sache, die bei einem der in Abs. (2) genannten Ereignisse abhanden gekommen sind [siehe aber den Ausschluß gemäß Art. 2 (2)].

(5) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Art. 7 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

(6) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Diese Kosten werden bis zur Höhe der hierfür in der Police angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

Unter **Aufräumungskosten** sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter **Abbruchkosten** sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter **Demontage- und Remontagekosten** sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

(7) Der Versicherer haftet nicht

- a) für andere als die nach Abs. (3) ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;
- b) für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinendruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folgen sind;
- c) für Wasserschäden, die auf andere Art als in Abs. (3) lit. b) beschrieben, verursacht werden, z.B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
- d) für Schäden durch Bewegungen von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
- e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, daß sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder daß im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Bodensenkungen, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Art. 2

### **Versicherte Sachen**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändete Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort [Art. 3] ihren Beruf ausüben.

(2) Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefaßte Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den **B a u w e r t**.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich ihr Ausschluß nicht vertraglich ergibt.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

(4) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dgl.,
- b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.

(5) Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Police versichert, so gelten hinsichtlich der Sturmschaden-Versicherung des Wohnungsinhalts die bezüglichlichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

Art. 3

## Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.

Art. 4

### Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.

Diese Sicherheitsvorschrift gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne des Art. 3 ABS.

Art. 5

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7;
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
- c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind [Art. 1 (4)], hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.
- e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- f) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- g) Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), im Falle einer Verletzung der unter Abs. (1) lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Art. 6

### Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 ABS der Versicherungswert der versicherten Sachen [siehe Art. 2] zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

(2) Als Ersatzwert gelten:

- a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;
- b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebende Wertminderung;
- c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.



d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, daß sie in Folge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, in Folge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

(3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 7

### **Ersatz der Aufwendungen**

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen.

Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Art. 8

### **Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung** Ergänzung zu Art. 10 ABS:

Bei Gebäuden und deren Inhalt, die zu industriellen oder gewerblichen Betrieben oder zu einer Landwirtschaft gehören, ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit höchstens 50 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung in dessen [siehe Art. 7 (2) ABS] mit 50 % des Ersatzwertes der vom Schaden betroffenen Post.

Diese Begrenzungen gelten auch für die Summe aller Ersatzleistungen innerhalb einer Versicherungsperiode.

Art. 9

### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art. 11 (2) lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten [Art. 6]. Die Feststellung muß auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Art. 10

### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

(2) Nach Eintritt des Schadenfalles kann

a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muß die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der

Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen,  
b) der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.  
Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen.  
Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung der Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

# 984 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (AWB)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung

## Besonderere Teil

### INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Anzeigepflichtige Risikoänderungen
Artikel 3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 4	Versicherte Sachen
Artikel 5	Versicherungsort
Artikel 6	Sicherheitsvorschriften
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8	Ersatzleistung
Artikel 9	Ersatz der Aufwendungen
Artikel 10	Unterversicherung, Erstrisiko-, Bruchteilversicherung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

### Art. 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt.

Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.

(2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:

- Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.
- Die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl.
- Auftaukosten an den unter lit. a angeführten Rohren,
- Suchkosten; darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.

(3) Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
- Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
- Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert (Art. 8 (2)), wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt.

(4) Mitversichert sind:

- Aufräumungskosten; darunter sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
- Abbruchkosten; darunter sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
- Reinigungs- und Abdeckkosten; unter Reinigungskosten sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen, unter Abdeckkosten Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen anlässlich der Behebung eines versicherten Schadens zu verstehen.
- De- und Remontagekosten; darunter sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens zu verstehen.

(5) Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung mitversichert sind Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall.

### Art. 2

#### Anzeigepflichtige Risikoänderungen

Als anzeigepflichtige Risikoänderungen gelten insbesondere:

(1) Bei der Versicherung von Gebäuden, Einrichtungen und Waren eine Sprinkleranlage.

(2) Bei der Versicherung von Gebäuden

- a) eine wasserführende Klimaanlage und/oder ein Wasserbehälter auf dem Dachboden (Dachgeschoß) mit mehr als 1 Kubikmeter Fassungsraum
- b) ein Schwimmbecken in oder auf dem Gebäude,
- c) eine wasserführende Fußbodenheizung,
- d) eine Solaranlage,
- e) eine umfangreiche Ausstattung an wasserführenden Leitungen wie bei Fremdenbeherbergungsbetrieben, Kuranstalten etc.

(3) Bei der Versicherung von Waren die Lagerung in Räumen unter Erdniveau.

### Art. 3

#### **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
- b) Holzfäule-, Vermorschung- und Schwammschäden,
- c) mittelbare Schäden, z.B. Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Art. 1 (3),
- d) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
- e) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern,
- f) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
- g) Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage,
- h) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, mit Ausnahme der nach Art. 1 (2) lit. b eingeschlossenen Frostschäden.

(2) Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschl. Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

### Art. 4

#### **Versicherte Sachen**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

(2) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert (siehe jedoch Art. 8 (2) lit. b). Zum Neubauwert des Gebäudes

gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Heizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Kessel, Maschinen, elektrische Kraftanlagen, Elektroinstallationen, Gasinstallationen sowie Aufzüge zur technischen Betriebseinrichtung.

### Art. 5

#### **Versicherungsort**

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Police bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

### Art. 6

#### **Sicherheitsvorschriften**

(1) Der Versicherungsnehmer übernimmt die Verpflichtung, für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für gute Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen, gesetzlicher, baupolizeilicher oder behördlicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßregeln gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von dem Versicherer zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeführt werden.

(2) Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrn. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wochenendhäuser gilt die vorstehende Regelung nur, wenn sie länger als 72 Stunden unbewohnt sind.

(3) Diese Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 ABS.

### Artikel 7

#### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Schadens folgende Obliegenheiten:

- a) Schadenminderungspflicht:  
Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Dafür geleistete Aufwendungen werden nach Maßgabe des Art. 9 ersetzt.
- b) Schadenmeldepflicht:

Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer diesen auf geeignete Weise (schriftlich, telefonisch, per Telefax etc.) anzuzeigen.

- c) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b sowie die Vorlage des Verzeichnisses gemäß lit. c wird durch die Absendung gewahrt.
- d) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorher angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, bei Verletzung der unter Abs. 1 lit b angeführten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Verletzung der unter Abs.1 lit b vorgesehenen Obliegenheiten bleibt die Leistungsverpflichtung des Versicherers bestehen, wenn dieser vom Eintritt des Schadens in anderer Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt.

## Artikel 8

### Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

(2) Als Ersatzwert gelten

- a) bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wiederaufgebaut wird, ist der Zeitwert (siehe Abs. 5), höchstens dessen Verkehrswert zu ersetzen (siehe Abs. 6); Bei der Behebung von Bruch- und Frostschäden ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 2 m Länge eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
- b) bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert (siehe Abs. 5);
- c) bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wie-

derbeschaffungskosten (Neuwert) bei Eintritt des Schadenfalles.

- d) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten;
- e) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten;
- f) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Durchschnittskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern;
- g) bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u.dgl.) und auf diesen befindlichen Daten die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

(3) Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Wiederherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

(4) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 v.H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert (siehe Abs. 5).

(5) Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- bzw. die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

(6) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung gesichert ist. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

(7) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(8) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(9) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

## Artikel 9

### Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Auf-

wendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

(2) Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in dem selben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

#### Artikel 10

### **Unterversicherung, Erstrisiko-, Bruchteilversicherung**

Ergänzung zu Art. 10 ABS:

(1) Bei Wohngebäuden wird im Schadenfall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 Prozent der versicherten Summe übersteigt.

(2) Ist die Versicherungssumme für Einrichtungen (Art. 8 (2) lit. c) niedriger als der Ersatzwert, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

(3) Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 10 (2) ABS.

(4) Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist, als der in der Polizze angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteil-Versicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

#### Artikel 11

### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten. (Art. 8). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

#### Artikel 12

### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

(1) Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

(2) Nach Eintritt des Schadens kann

- a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- b) der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer den Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Erfolgt eine Kündigung gemäß Absatz (2) lit. a) oder b), so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung verstrichene Vertragslaufzeit.

## **E1P - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG Deckungsvariante PREMIUM**

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN
- ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
- NEUWERTERSATZ
- UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme**

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Wohnhauses, sowie die Anzahl der Geschosse unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebäude unterkellert ist, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß berücksichtigt wird.

Auf die verbaute Fläche nicht angerechnet wird die auf Windfängen, Terrassen und Nebengebäude (auch angebaute) entfallende Fläche.

#### **2. Unrichtige Quadratmeteranzahl, unrichtige Geschoßanzahl**

- 2.1 Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die verbaute Fläche des Wohnhauses größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur tatsächlich verbauten Fläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

- 2.2 Stellt sich im Schadenfall heraus, dass das Gebäude mehr Geschosse aufweist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Geschoßanzahl, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Geschoßanzahl zur vorhandenen Geschoßanzahl, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß berücksichtigt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

- 2.3 Treffen im Schadenfall unrichtige Fläche und unrichtige Geschoßanzahl zusammen, so gelangen die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 nacheinander zur Anwendung.

- 2.4 Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so finden auf diese die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 ebenfalls Anwendung.

#### **2.5 Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag angeführten Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser sowie Nebengebäude mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche.

Die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch

- Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen
- Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen
- Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen
- Aufzüge.

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- Markisen, Außenjalousien, Rollläden samt Betätigungselementen, Balkonverkleidungen
- Antennenanlagen, Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen
- weiters sofern mit dem Gebäude verbunden: Vordächer, Windfänge, Stützmauern, Carports, Pergolen und Terrassen.

#### **3. Nebengebäude (Garagen, Schuppen und dgl.)**

- 3.1 Im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus sind auch ohne besondere Vereinbarung privat verwendete Nebengebäude auf der versicherten Liegenschaft mitversichert, sofern die verbaute Fläche insgesamt nicht mehr als 30 Quadratmeter beträgt.

Als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließen, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen.

Nebengebäude, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind, wie Baracken, Bootshäuser, Buden, Tribünen, Zelte, Glas(Folien)- und Gewächshäuser und Leichtbauten mit Folienabdeckung, gelten nicht versichert.

- 3.2 Beträgt die verbaute Fläche der vorhandenen, privat verwendeten Nebengebäude insgesamt mehr als 30 Quadratmeter, so sind diese nur dann mitversichert, wenn dies in der Polizze angeführt ist.

#### **4 Wertanpassung**

Die Prämie und die Gesamtversicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jener Anpassung des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen gemäß dem Baukostenindex für den Wohn- und Siedlungsbau (Baumeisterarbeiten) bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex ergeben.

Eine Tarifieranpassung wirkt auf Prämie und Gesamtversicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit. Die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- bzw. Entschädigungshöchstgrenzen bleiben dabei unverändert.

### **SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN**

#### **5. Feuerversicherung**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

##### **5.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN**

Bis zu 15% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, De- und Remontagekosten und Feuerlöschkosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 14.).

##### **5.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN**

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

##### **5.3 SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG**

in folgendem Umfang:

a) an den elektrischen Licht- und Kraftinstallationen,

b) an den elektrischen Teilen von Pumpen und elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude sowie an Gegensprechanlagen, Toröffnungsanlagen, Alarmanlagen, elektrischen Teilen von Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, Hauswasserpumpen und deren elektrischen Anschlussleitungen, auch dann, wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

c) an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern der Schaden nicht aus einer Maschinenbruchversicherung zu ersetzen ist.

##### **5.4 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANALGEN, BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN**

a) In Erweiterung von Art.2 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 2.000,- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

##### **5.5 SCHÄDEN DURCH VERPUFFUNG**

In Erweiterung von Art.1, Punkt 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden daraus an versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,- je Schadenfall begrenzt.

##### **5.6 SENGSCHEIDEN**

In Erweiterung von Art.1 Punkt 2 der Allgemeinen Feuerversicherungs- Bedingungen (AFB) sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,- je Schadenfall begrenzt. In jedem derartigen Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,- selbst zu tragen.

##### **5.7 BRANDHERD**

Bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion gemäß Art.1 Punkt 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) gilt der Brandherd mitversichert.



5.8 **WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS**  
In Abänderung von Art.5 Abs.2 lit.d letzter Satz AFB gilt vereinbart, dass die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

5.9 **UNBEMANNTE FLUGKÖRPER**  
In Erweiterung von Art.1 Abs.6 lit.c AFB ersetzt der Versicherer auch durch Absturz und Anprall von unbemannten Flugkörpern, deren Teilen und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden.

## **6. Sturmschadenversicherung**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

### **6.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN**

Bis zu 15 % für Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 14.).

### **6.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN**

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

### **6.3 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN**

a) In Erweiterung von Art.2 Abs.4 lit.a bzw. Art.2 Abs.4 b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 2.000,- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

### **6.4 GEBÄUDESCHÄDEN DURCH DACHLAWINEN**

In teilweiser Erweiterung von Art.1 Abs.7 lit.b AStB sind Schäden am versicherten Gebäude durch Dachlawinen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,- je Schadenfall beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an Dachrinnen und Regenabläufen aller Art.

### **6.5 WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS**

In Abänderung von Art.6 Abs.2 lit.d letzter Satz AStB gilt vereinbart, dass die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

## **7. Leitungswasserschadenversicherung**

### **7.1 MITVERSICHERUNG VON BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION**

Abweichend von Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanälen innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Wassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

### **7.2 ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

(Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Art.3 Abs.1 lit.h AWB fallen Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfung der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

### **7.3 FUSSBODENHEIZUNG, WANDHEIZUNG, SOLARANLAGE, FOTOVOLTAIKANLAGE, KLIMAAANLAGE, SCHWIMMBECKEN**

Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus vorhandenen Fußboden- und Wandheizungen, Solar-, Fotovoltaik- und Klimaanlage sowie Schwimmbecken im oder am Gebäude gelten im Sinne des Art. 2 (2) lit. c) der AWB mitversichert.

- 7.4 **NEUWERTENTSCHÄDIGUNG FÜR BESTIMMTE GEBÄUDEBESTANDTEILE**  
In Abänderung des Art.8 Abs.2 lit.b AWB wird bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen sowie Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff der Neuwert ersetzt.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind versichert:

- 7.5 **MEHRKOSTEN**  
In Ergänzung zu Art.1 Abs.4 AWB sind im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 15 % für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich mitversichert.
- 7.6 **MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN**  
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten.  
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffene Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.7 **ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKES**  
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.  
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.8 **ABLEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK**  
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB und in teilweiser Abänderung von Punkt 7.1 dieser Besonderen Bedingungen sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.  
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.9 **WASSERVERLUST**  
In Abweichung von Art.3 Abs.1 lit.c AWB sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB auch Kosten für Wasserverlust mitversichert.  
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.

## **8. Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz**

- 8.1 **WEGEHALTERHAFTPFLICHT**  
In Erweiterung von Abschnitt B Pkt.11.1. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) gilt die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers gemäß § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung für die zum versicherten Grundstück führenden Zufahrtswege mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 8.2 **BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**  
Die in den EHVB Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2 angeführte Begrenzung der Baukostensumme ist für die Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft auf EUR 250.000,-- erhöht.

## **9. Haushaltsversicherung**

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gelten für diese die nachstehenden besonderen Bedingungen:

- 9.1 **PRIVAT GENUTZTE COMPUTERSOFTWARE**  
In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert.  
Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.
- 9.2 **WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN**  
In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-- je Schadenfall mitversichert.
- 9.3 **NOTWENDIGE SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN AUFGRUND EINBRUCHDIEBSTAHLS ODER BERAUBUNG**  
In Erweiterung von Art.1 Pkt.2. und Art.2 Pkt.3. ABH sind auch die Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren des versicherten Eigenheims mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel  
a) durch Beraubung des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen, innerhalb Österreichs oder  
b) durch Einbruchdiebstahl in Gebäude innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.

#### 9.4 SCHÄDEN AM HAUSRAT DURCH TRANSPORTMITTELUNFALL BEI DER ÜBERSIEDLUNG

- a) In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.  
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,- je Schadenfall begrenzt.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist.  
Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.
- c) Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallherganges bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht. Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

#### 9.5 AUSSENVERSICHERUNG

In Erweiterung von Art.3, Pkt.3 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

#### 9.6 HAUSRAT STUDIERENDER KINDER

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### 9.7 HAUSRAT IN PRIVATEN KRAFTFAHRZEUGEN

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der gemäß Art.1, Pkt 1.1 versicherter Hausrat auch in privaten Personen- oder Kombikraftfahrzeugen mitversichert innerhalb Österreichs gegen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und  
b) Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug  
c) bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Einlagebücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine, Pelze, Antiquitäten, Sammlungen aller Art, Sportgeräte aller Art, Zelte und Campingausrüstungen, Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Schlüssel, technische und elektronische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Notebooks, Handys, Kameras, Navigationsgeräte), Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert, Gegenstände die der Berufsausübung dienen, Handelswaren, Musterkollektionen

#### **Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:**

In einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Sachen müssen in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- bzw. Kofferraum verwahrt und von außen nicht einsehbar aufbewahrt werden.

#### 9.8 KÜHLGUT

In Erweiterung von Art.2 der ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichem Gut durch Verderben auf Grund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnutzung) der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms (nicht jedoch durch Stromabschaltung durch das E-Werk infolge Zahlungsrückstand) mitversichert. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel der in der Polizza bezeichneten Wohnung. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 150,- je Schadenfall begrenzt.

#### 9.9 HAUSWASSERPUMPE AUSSERHALB DES GEBÄUDES

Befindet sich die Hauswasserpumpe außerhalb des versicherten Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl mitversichert. Hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hierfür jedoch die Unterbringung in einem versperrten Schacht oder versperrten Pumpenkasten Voraussetzung.

#### 9.10 BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR WERTVOLLE SACHEN

9.10.1 Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers je nach der versicherten und in der Polizza angeführten Ausstattungsgruppe begrenzt. Diese Begrenzung beträgt für die Ausstattungsgruppe:

- a) KOMFORTABEL/GEDIEGEN                      insgesamt 35 Prozent  
b) GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV                insgesamt 50 Prozent

9.10.2 Im Falle einer individuellen Erhöhung der Haushaltsversicherungssumme über den Pauschalwert der Ausstattungsgruppe KOMFORTABEL/GEDIEGEN bzw. GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV hinaus, erhöht sich auch der

gemäß Punkt 9.10.1 ergebende Begrenzungswert der Entschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche um diese individuell vereinbarte Erhöhungssumme.

#### **Feuerversicherung:**

- 9.11 **SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.
- 9.12 **SENGSCHÄDEN**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1 ABH sind auch Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.  
Nicht versichert sind Schäden die durch Bügeln entstehen.  
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,- je Schadenfall begrenzt. In jedem derartigen Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,- selbst zu tragen.
- 9.13 **BRANDHERD**  
Bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion gemäß Art.2 Pkt.1 ABH gilt der Brandherd mitversichert.

#### **Einbruchdiebstahlversicherung:**

- 9.14 **TELEFONMISSBRAUCH NACH EINBRUCHDIEBSTAHL**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3. ABH sind auch Schäden durch Telefonmissbrauch (Festnetz oder Handy des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Kindern) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert.  
Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handynhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlustes eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.  
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,- je Schadenfall begrenzt.
- 9.15 **ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN FÜR SCHMUCK UND WERTSACHEN**  
a) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 2.000,-, davon freiliegend EUR 500,-, mitversichert.  
b) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 15.000,-, davon freiliegend EUR 2.500,-, mitversichert.  
c) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) bis zu EUR 30.000,- mitversichert.  
d) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.c ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit.b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer bis EUR 60.000,- mitversichert.
- 9.16 **DIEBSTAHL VON KRANKENFAHRSTÜHLEN UND KINDERWÄGEN**  
In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind (auch elektrisch betriebene) Krankenfahrräder bis zu EUR 2.000,- und Kinderwagen bis zu EUR 750,- auch außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl mitversichert.  
Nicht versichert ist der Diebstahl von Bestandteilen und Zubehör.
- 9.17 **SACHBESCHÄDIGUNG IM ZUGE EINER BERAUBUNG**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.7 ABH gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,- je Schadenfall begrenzt.
- 9.18 **EINBRUCHDIEBSTAHL IN GARDEROBEKÄSTCHEN**  
In Erweiterung von Art.3 Pkt.3. ABH gelten Schäden durch Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 800,-, davon maximal EUR 150,-, für Bargeld, je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### **Leitungswasserschadenversicherung:**

- 9.19 **WASSERAUSTRITT AUS AQUARIEN**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden, die durch Austritt von Wasser aus Aquarien entstehen, mitversichert. In diesem Zusammenhang sind Schäden, die am Inhalt des Aquariums entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung.
- 9.20 **WASSERAUSTRITT AUS WASSERBETTEN**  
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten mitversichert.

## **Glasversicherung:**

- 9.21 **ENTFALL DER FLÄCHENBEGRENZUNG**  
Abweichend von Art.1 Pkt.1.4 ABH sind sämtliche Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung mitversichert. Nicht versichert ist jedoch jede Art von Geschäftsverglasungen.
- 9.22 **EINSCHLUSS DIVERSE GEBÄUDE- UND SONSTIGER VERGLASUNGEN**  
a) In Erweiterung von Art.1 Pkt.1.4 und teilweiser Erweiterung von Art.2 Pkt.5.2.2 ABH sind die Verglasung von Windfängen, Glas- bzw. Vordächer, Glasbausteine, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.  
b) Weiters sind in teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2 ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten), Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff (Plexi-, Acrylglas), auch wenn diese gebogen sind, sowie Bleiverglasungen mitversichert. Für Bleiverglasungen ist die Ersatzleistung mit einer Höchstentschädigung von EUR 3.500,- je Schadenfall begrenzt.
- 9.23 **GLASSCHÄDEN AN NOCH NICHT EINGESETZTEN GEBÄUDEVERGLASUNGEN**  
In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.5.2.1 ABH sind Schäden, die von dem in Art.1 Pkt.1.1 und Art.11 Pkt.3. ABH genannten Personenkreis an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

## **Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:**

- 9.24 **ALTERSGRENZE FÜR KINDER**  
In Erweiterung von Art.11 Pkt. 2 ABH sind Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und über kein eigenes zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen.
- 9.25 **BESCHÄDIGUNG VON KURZFRISTIG ANGEMietetEN RÄUMEN UND INVENTAR**  
In Erweiterung von Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.  
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 300.000,- je Schadenfall begrenzt.
- 9.26 **EINSCHLUSS STUDIERENDER KINDER**  
In Erweiterung von Art.11 Pkt.2. ABH sind studierende Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.  
Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 9.27 **TÄTIGKEITSSCHÄDEN**  
In Abänderung von Art.15, Pkt.6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.  
Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 300.000,- pro Schadenereignis begrenzt.
- 9.28 **WELTWEITE DECKUNG**  
In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
- 9.29 **GEÄNDERTE VERSICHERUNGSSUMMEN IN DER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**  
In Erweiterung von Art.14 Pkt.1. ABH leistet der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,- je Versicherungsfall. Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind mit EUR 1.500.000,- je Versicherungsfall begrenzt.
- 9.30 **ENTFALL DES SELBSTBEHALTES BEI SACHSCHÄDEN**  
Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

## **10. EINFRIEDUNGEN, FREISTEHENDE STELLPLATZÜBERDACHUNGEN (Carports) AM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK, KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER**

- 10.1 **EINFRIEDUNGEN**  
Mitversichert sind Schäden an Einfriedungen jeglicher Art durch  
a) Brand, Blitzschlag und Explosion;  
b) Sturm  
c) unbekannte Kraftfahrzeuge; ausgenommen jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inklusive den dazugehörigen Toren sowie Schrankenanlagen;  
d) Einbruchdiebstahl, sofern die Haushaltsversicherung eingeschlossen ist.

## 10.2 SCHÄDEN AN KULTUREN

Mitversichert sind Schäden an Kulturen am versicherten Grundstück durch Brand. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.  
Nicht versichert sind Waldbestände, Obstplantagen, Weingärten u. dgl.

## 10.3 FREISTEHENDE KFZ-STELLPLATZÜBERDACHUNGEN (Carports) am Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind Schäden an freistehenden KFZ-Stellplatzüberdachungen (Konstruktion und Überdachung, auch wenn diese aus Glas, Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) am Versicherungsgrundstück gegen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Sturm, Hagel und Schneedruck

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,-- je Schadensfall begrenzt.  
Nicht versichert sind Planen- und Folienüberdachungen.

## 10.4 PRIVATE EIN- UND MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER

Schäden an privaten ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen und deren Anhängern im ruhenden Zustand durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion in Gebäuden und im Freien am Versicherungsgrundstück
- b) Sturm, Hagel, Schneedruck in Gebäuden am Versicherungsgrundstück

gelten zum Zeitwert bis EUR 15.000,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt nur soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

## 11. **Kosten für eine Ersatzwohnung**

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

Wird das Wohnhaus im Falle eines nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung versicherten Schadens so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benützbar gebliebenen Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung oder ein qualitativ gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt. Wird das Gebäude von einem Mieter bewohnt, so wird diesem die ersparte Miete gegengerechnet.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Bestimmungen des Punktes 2. (unrichtige Quadratmeterangabe, unrichtige Geschoßanzahl) finden Anwendung.

## 12. **"DIE RASCHE HILFE" - Notfallassistance Heimwerkerdienst**

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter der Rufnummer 050 350 355 rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-) Leistungen erweitert:

### **Information, Organisation und Kostenübernahme**

für Professionisten nach versicherten Schadenereignissen, wie z.B.

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
- Dachdecker nach Sturmschäden,
- Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
- Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern,
- Installateure bei Wasseraustritt aus Leitungsrohren

Kostenersatz für die obigen Positionen gemäß den Versicherungsbedingungen. Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

## **ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ**

### **13. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben**

#### 13.1 SCHÄDEN AM GEBÄUDE

In Erweiterung von Art.1 AStB sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben mitversichert.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 4.000,-- je Ereignis.
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten Gefahren mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 8.000,-- je Ereignis.

#### **Versicherungsbeginn (Wartefrist)**

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit EUR 4.000,-- begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheimversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.  
Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

### 13.2 SCHÄDEN AM WOHNUNGSINHALT

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so sind in Erweiterung von Art.2 ABH Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1. und 2. ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit einer Höchstenschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 4.000,-- je Ereignis.
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten Gefahren mit einer Höchstenschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 8.000,-- je Ereignis.

#### **Versicherungsbeginn (Wartefrist)**

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit EUR 4.000,-- begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheimversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.

Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

### 13.3 **Hochwasser** ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

**Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überfluten.

**Vermurungen** sind oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen.

Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.

**Lawinen** sind Schnee- und Eismassen, die an Hängen niedergehen.

**Lawinenluftdruck** ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck.

Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

**Rückstau** ist, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Versichert sind Schäden durch **Niederschlags- und Schmelzwasser**, das plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht, Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- und anderen Arbeiten.

**Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion die nachweisbar die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat

oder

- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in ursächlichem oder örtlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten. Dabei gilt als Schadeneintrittszeitpunkt das erste Schadenereignis.

Schäden die - wenn auch innerhalb von 72 Stunden - ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

- 13.4. Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse; durch Baufälligkeits- und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.
- 13.5 Entschädigungen, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.
- 13.6 **EREIGNISSCHADENLIMIT**  
Übersteigen sämtliche aus den versicherten Ereignissen Hochwasser, Überschwemmung oder Erdbeben von der Wiener Städtischen Versicherung AG insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 30.000.000,-, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

## **UMWELTPAKET**

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

### **14. Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich**

- 14.1 In Ergänzung des Art.1 Abs.7 lit.c AFB, des Art.1 Abs.6 AStB und des Art.1 Abs.4 AWB sind auch Mehrkosten mitversichert, die durch die Behandlung
- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und/oder
  - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
- 14.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit einer anderen Sache (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 14.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- 14.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Sparte versichertes Ereignis entstanden sein.
- 14.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 14.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 14.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 13.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

## **NEUWERTERSATZ**

### **15. Neuwertersatz in der Gebäudeversicherung**

Vgl. beiliegende Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (17T). Die Bestimmung des Punktes 2. der Sonderbedingungen 17T findet für den Ersatz von Tapeten, Malerei, textilen Wand- oder Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff keine Anwendung.

### **16. Neuwertersatz in der Haushaltsversicherung**

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gilt für diese die nachstehende besondere Vereinbarung: In Abänderung des Art.6 Pkt.1.4 ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens)



ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts.  
Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.

## **UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT**

### **17. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

- 17.1 Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung des Art.10 Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), bei Einschluss der Haushaltsversicherung auch des Art.7 ABH, finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7 Abs.2 ABS.
- 17.2 Dies gilt jedoch nicht
- a) für die Gebäudeversicherung, wenn zu dieser eine zusätzliche Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung und
  - b) für die eingeschlossene Haushaltsversicherung, wenn eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.
- 17.3 Im Falle unrichtiger Quadratmeteranzahl und/oder unrichtiger Geschoßanzahl gelten unverändert die Bestimmungen des Punktes 2. dieser Besonderen Bedingungen.